

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich Energieacker Cottbuser Ostsee“

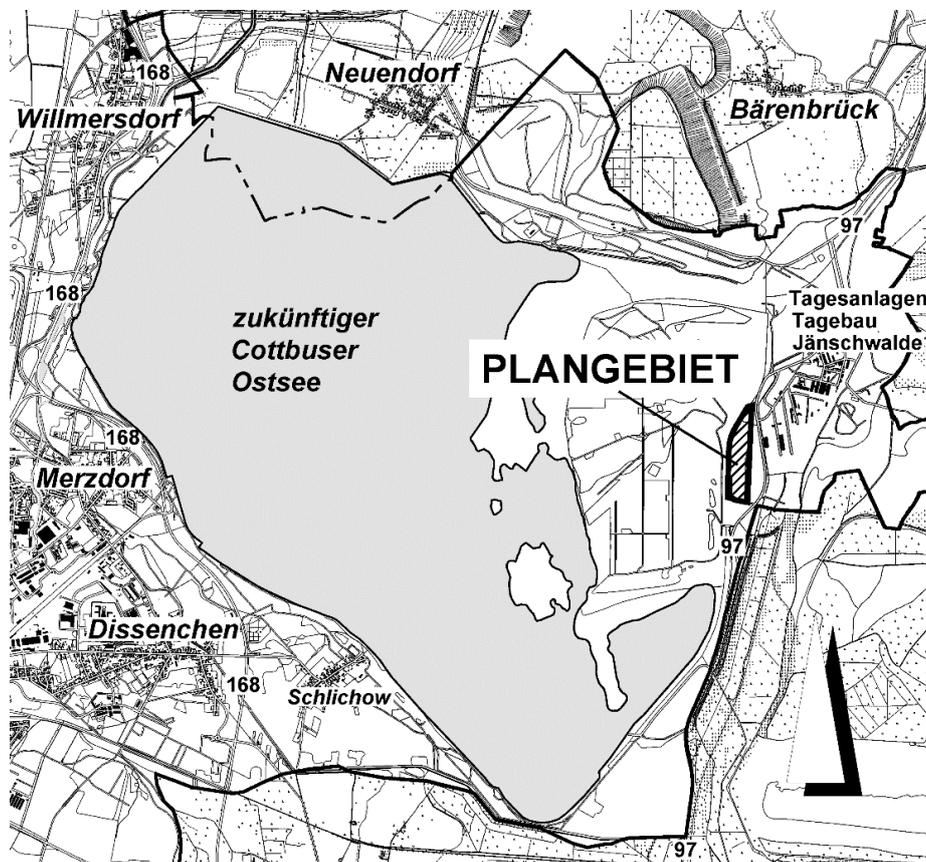
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung von Januar 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 12,4 ha geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung schließt die in der Flur 12 der Gemarkung Dissenchen gelegenen Flurstücke 23, 24, 29 und 41 jeweils nur teilweise mit einer Gesamtfläche von ca. 14,6 ha ein. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Landwirtschafts- und Wiesenflächen
- Im Osten: Wald- und Landwirtschaftsflächen
- Im Süden: Waldflächen
- Im Westen: Trasse der ehemaligen Kohlebahn

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-Änderung ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung wird bedingt durch die COVID-19-Pandemie auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung der FNP-Änderung in der Fassung vom Januar 2022 mit der zugehörigen Begründung und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen im Internet ersetzt.

Daher werden die vorgenannten Unterlagen zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom

vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungszeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis 07.06.2022 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E - Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird auf Grundlage von § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Für das Plangebiet wurde eine Umweltprüfung bereits im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren des FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung. Die zur FNP-Änderung vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind damit identisch mit den zum Bebauungsplanverfahren vorliegenden Informationen.

Zu dem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Stellungnahmen

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose / Bewertung der Auswirkungen der Planung.

Die nachfolgenden Stellungnahmen bezogen sich auf die Vorentwurfsfassung zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ vom Dezember 2020. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den umweltbezogenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Schutzgut	Art der Information
Flächen und Boden	Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Sachgebiet Landwirtschaft vom 26.01.2021: <ul style="list-style-type: none">○ grundsätzliche Bedenken zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Ackerland)○ nicht einschätz- und absehbare Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs○ Forderung im Vorfeld die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des

	<p>Plangebietes für erforderliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auszuschließen</p> <p>Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanung Berlin/ Brandenburg vom 01.04.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Verweis auf Berücksichtigung des Grundsatzes G 6.1 des LEP HR, wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist <p>Umweltbericht vom Januar 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Ackerlandstandort ist natürlicher Sand, hier überwiegend humoser Sand, aber relativ nährstoffarm und ein trockener Standort. ○ Für die Aufständigung der Module wird in den Boden mittels Punktfundamente eingegriffen. Die Versiegelung erreicht somit ca.260 m². ○ Beschattung durch die Module verhindert jeweils auf max. 9 ha streifenartig die Entwicklung von krautreichen Vegetationen, jedoch entwickeln sich an dieser Stelle eher Grasarten für Halbschatten. Die Beschattung ist nicht als Eingriff in den Boden anzusehen, sondern als Beeinflussung der Biotope und Artenvorkommen ○ Die Gesamtfläche des Bodens bleibt als Sickerfläche erhalten. ○ Fläche bleibt weiterhin ein Vollsonnenstandort und damit entwickeln sich hier kurz und mittelfristig Mager- und Trockenrasen.
Tiere	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 04.02.2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Forderung der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags inkl. der Ermittlung der betroffenen Arten, der Kartierung von Brutvögelrevieren und Zauneidechsenfundstellen, einer Relevanzprüfung, eine Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung ○ Zustimmung zur Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung bei Überarbeitung der Punkte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ konkrete Verortung der Ausgleichmaßnahmen im B-Plangebiet ▪ nicht Anerkennung der Maßnahme AB4 (Erhalt Immissionsschutzgehölz), AB5 (Erhalt der Mager- und Trockenrasenstruktur), AS1 (Erhalt des Biotopverbundes), AS2 (Erhalt des Wildwechselkorridors und einer Ruhezone für Wildtiere), AS3 (Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern), AS4 (Erhalt von Unebenheiten des Bodens) ▪ Forderung einer Biotopkartierungskarte <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Auswirkungen auf Kriechtiere/Lurche zu erwarten ○ keine direkte Betroffenheit der Avi-Fauna, dennoch Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der angrenzenden Brutreviere und Habitate ○ Verbesserung des Teillebens- oder Lebensraums für Feldhase und Igel durch Einzäunung ○ Rehe, Wildschweine, Fuchs oder Wolf verlieren durch die Einzäunung die Ackerfläche als Teilfutter- bzw. als Teilfortpflanzungshabitat ○ durch Bebauung und Verschattung kommt es zu quantitativen Verschiebungen zwischen einzelnen Insektenarten und einer

	<p>Abnahme an Individuen der einzelnen Arten der typischen Insektenarten der Intensiväcker</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nachgewiesen – Glattnatter, Zauneidechse ○ Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Fassung 2009/147/EG) und des BArtSchVO konnten innerhalb der geplanten Baugrenzen für die Solaranlagen nicht nachgewiesen werden
Pflanzen	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stand 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ im Geltungsbereich befinden sich die Biotope und Habitatstrukturen: Trockenrasenbiotop und Intensivacker ○ keine Auswirkung der Planung auf Biotope/Habitatstrukturen, Maßnahmen zum Schutz dieser werden in Vorbereitung der Baumaßnahmen umgesetzt
Wasser	<p>Umweltbericht vom Januar 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Fließ- oder Standgewässer im Geltungsbereich vorhanden ○ Standort durch großräumige Grundwasserabsenkung infolge des Braunkohlebergbaus geprägt
Klima und Luft	<p>Umweltbericht vom Januar 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung bringt keine neue Emissionsquellen hervor • Bestehende Emissionsquellen im näheren Umfeld sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stickoxide, Blei, Reifenabrieb und Lärm durch den Durchfahrts- und Gewerbeverkehr, ○ Gerüche, Staub und Lärm durch die Mülldeponie ○ mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft, Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen. • Keine Maßnahmen erforderlich
Orts- und Landschaftsbild	<p>Umweltbericht vom Januar 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Plangebiet durch Bergbau und Gewerbe geprägt ○ Eingriff in Sichtachsen bzw. Sichtbereiche von der B97 aus durch die Modulständerung ○ das Landschaftsbild eines inselartigen Industrie-/Gewerbegebietes wird durch die Anlagen östlich der B97 zusammen mit den Windenergieanlagen westlich verstärken die Prägung des Gebiets
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	<p>Geltungsbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet</p>
Mensch	<p>Umweltbericht vom Januar 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das Bauvorhaben stellt keine neue Emissionsquelle (Staub, Lärm, Gerüche, Schadstoffe, Stickoxide, Schlagschatten ö. ä.) ○ mögliche bestehende Belastungen können kurzzeitig in Form von Staub und Lärm durch Land- und Forstwirtschaft, Lärm und Staub durch Rekultivierungsarbeiten auf ehemaligen Bergbauflächen entstehen. ○ Mögliche kurzzeitige und auf die Bauzeit beschränkte Belastungen in Form von Lärm und Staub können durch die Anlieferung von Baustoffen, die Rammarbeiten für die Modulständerung sowie Pflegearbeiten der Vegetationsfläche auftreten ○ Keine Maßnahmen erforderlich

Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom Januar 2022 <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Denkmale im Geltungsbereich ○ Geltungsbereich nicht benachbart zu Denkmalstandorten (keine Umgebungsschutz vorliegend) ○ keine Bodendenkmale bekannt
Altlasten	Umweltbericht vom Januar 2022 <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Altlasten im Geltungsbereich bekannt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenso im Internet veröffentlicht wird.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

.....

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Siegel

Cottbus/Chóšebuz,

2022